OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-650839/9/MS**

Datum: **Linz, 8. Juni 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des M B, vertreten durch N Rechtsanwalt GmbH, S, 1. gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr vom 14. Februar 2017, GZ: 00027/N/2017, wegen der Anordnung der Absolvierung einer besonderen Maßnahme und 2. gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr vom 10. April 2017, GZ: VStV/916301918761/2016, mit dem der Antrag auf Wiederaufnahme abgewiesen wurde, nach Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 24. Mai 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde zu Punkt 1 wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerde zu Punkt 2 wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Spruch des Bescheides wie folgt zu lauten hat: „Der Antrag vom 20. März 2017 auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird gemäß § 69 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes – AVG - als verspätet zurückgewiesen."

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 30. Dezember 2016 wurde über Herrn M B, wegen folgender Verwaltungsübertretungen

1. Sie haben als Lenker des angeführten Kraftfahrzeuges, PKW, Audi, braun lack., mit dem beh. Kennzeichen x, die gemäß § 4 der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich im Sanierungsgebiet auf der A1 Westautobahn erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 43 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
2. Sie haben am 02.12.2016 um 21:28 Uhr in Hargelsberg, L L1403 Str. km 7,72, Steyr das Kraftfahrzeug, PKW, Audi, braun lack., mit dem beh. Kennzeichen x, gelenkt, obwohl der Alkoholgehalt Ihrer Atemluft nicht weniger als 0,25 mg/l, nämlich 0,35 mg/l, betrug.
3. Sie haben am 02.12.2016 um 22:27 Uhr in Hargelsberg, L L1403 Str. km 7,72, Steyr das Kraftfahrzeug, PKW, Audi, braun lack., mit dem beh. Kennzeichen x, gelenkt, obwohl der Alkoholgehalt Ihrer Atemluft nicht weniger als 0,25 mg/l, nämlich 0,27 mg/l, betrug.

wodurch zu 1. § 30 Abs. 1 IG-L iVm § 4 Abs. 1 der VO des Landeshauptmannes von Oö., LGBl. 101/2008 idgF, zu 2. § 37a iVm § 14 Abs. 8 FSG und zu 3. § 37a iVm § 14 Abs. 8 FSG verletzt wurden, Geldstrafen zu 1. 170 Euro, zu 2. 500 Euro und zu 3. 500 Euro bzw. Ersatzfreiheitsstrafen zu 1. 1 Tag 2 Stunden, zu 2. 5 Tage 15 Stunden und zu 3. 5 Tage 15 Stunden verhängt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 14. Februar 2017, GZ: 00027/N/2017, wurde dem Beschwerdeführer gegenüber angeordnet eine Nachschulung im Rahmen des Vormerksystems gemäß § 4a FSG-Nachschulungsverordnung: alkoholauffällige Fahrzeuglenker, binnen 4 Monaten ab Zustellung des Bescheides zu absolvieren und der Behörde eine Bestätigung darüber vorzulegen, da ansonsten die Lenkberechtigung entzogen wird.

Begründend wurde ausgeführt, es liege eine rechtskräftige Strafverfügung der LPD Oö., PK Steyr, vom 30. Dezember 2016, GZ: VStV/916301918761/2016 vor, mit der der Beschwerdeführer am 2. Dezember 2016 um 21:28 Uhr und um 22:27 Uhr in Hargelsberg, L 1403, Strkm. 7.72, Richtung Steyr, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x gelenkt habe, obwohl der Alkoholgehalt der Atemluft mehr als einen relevanten Messwert von 0,25 mg/l, nämlich zum ersten Zeitpunkt 0,35 mg/l und zum zweiten Zeitpunkt 0,27 mg/l betragen habe.
Mit der zweiten Übertretung habe der Beschwerdeführer ein zweites Vormerkdelikt gemäß § 30a Abs. 2 FSG begangen, das gemäß § 30a Abs. 4 FSG zu berücksichtigen sei.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 24. Februar 2017 mittels Hinterlegung zugestellt worden ist, hat dieser durch seinen rechtsfreundlichen

Vertreter mit Eingabe vom 14. März 2017, eingebracht bei der belangten Behörde mit E-Mail vom 20. März 2017, rechtzeitig Beschwerde erhoben und als Beschwerdegründe die Mangelhaftigkeit des Verfahrens, unrichtige Sachverhaltsfeststellung und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, es sei unrichtig, dass der Beschwerdeführer das 2. Delikt, welches er gut eine Stunde nach dem ersten Delikt gesetzt hätte, dadurch verwirklicht habe, dass er das Kraftfahrzeug x gelenkt habe. Er habe zwar tatsächlich mit dem Fahrzeug wegfahren wollen (habe dieses erst starten müssen), zuvor sei er im Fahrzeug gesessen, ohne dieses gestartet zu haben. Das Kraftfahrzeug sei zum vorgeworfenen Zeitpunkt nicht in Betrieb gewesen. Nach klarer Gesetzesauslegung und Judikatur zu § 30 FSG sei das Fahrzeug nicht in Betrieb gewesen, weswegen er es auch nicht gelenkt habe bzw. lenken habe können.
Die Bestrafung sei daher nicht gerechtfertigt. Der vorliegende Bescheid sei daher rechtlich nicht zulässig, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen würden.

Abschließend wurde beantragt den Bescheid ersatzlos zu beheben und das Verfahren einzustellen, hilfsweise die Behebung und Zurückverweisung an die 1. Instanz.

I.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 10. April 2017, GZ: VStV/916301918761/2016, wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 20. März 2017 auf Wiederaufnahme des Verfahrens abgewiesen.

Begründend wurde ausgeführt, der Beschwerdeführer sei seit 3. Jänner 2017 von den ihm in der Strafverfügung zur Last gelegten Übertretungen in Kenntnis gewesen, da vom Beschwerdeführer die Strafverfügung an diesem Tag persönlich übernommen worden war. Der Antrag auf Wiederaufnahme vom 20. März 2017 sei daher als verspätet zurückzuweisen.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer zu Handen seines rechtsfreundlichen Vertreters am 11. April 2017 zugestellt worden ist, hat dieser mit Eingabe vom 20. April 2017 rechtzeitig Beschwerde erhoben und als Beschwerdegründe unrichtige Sachverhaltsfeststellungen, Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht.

Begründend wurde ausgeführt:
„1. Mit dem angefochtenen Bescheid gibt die Behörde meiner Antragstellung vom 21.03.2017 nicht Folge, mit welcher ich die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hatte.

Der Antragstellung lag zugrunde, dass

- mir mit Strafverfügung vorgeworfen worden war, ich hätte ein Delikt nach § 30a FSG zu vertreten, da ich
- am 02.12.2016 zu 2 unterschiedlichen Uhrzeiten (nach 21:00 Uhr) das Kraftfahrzeug x gelenkt hätte, obwohl der Alkoholgehalt der Atemluft mehr als den jeweils relevanten Messwert von 0,25 mg/Liter, nämlich 0,35 bzw. 0.27 betragen hätte.
- Ich habe mich damit verantwortet, es sei gar nicht zu einer 2. Deliktsverwirklichung gekommen, da ich beim 2. behaupteten Vorfall das Fahrzeug gar nicht gelenkt hätte (dies wäre nicht in Betrieb gewesen).

2. Im angefochtenen Bescheid wird nun ausgeführt, mit 03.01.2017 wäre ich von der mir zur Last gelegten Übertretung in Kenntnis gesetzt worden.

Der Antrag vom 20.03.2017 wäre daher als verspätet zurückzuweisen gewesen.

3. Dies ist unrichtig:

a) Ich habe bereits im Antrag auf Wiederaufnahme ausgeführt, dass die Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 AVG konkret vorliegen würden:
- Mir wäre nämlich kein Parteiengehör gewährt worden, sodass ich zum Vorwurf, ich hätte zweifach das Fahrzeug im alkoholisiertem Zustand gelenkt, gar nicht Stellung beziehen hätte können, da
- ich erst nach Vorliegen einer Aktenabschrift, welche der Rechtsvertretung mit Mitteilung vom 03.03.2017 am 07.03.2017 zugestellt worden sei, davon erfahren hätte, dass mir ein 2. Delikt (Lenken des Fahrzeuges im alkoholisierten Zustand) vorgeworfen wird.

b) Dies ist nochmals ausdrücklich zu wiederholen: Zuvor war mir nicht klar (und auch von mir nicht zu ersehen), dass eine Deliktsverwirklichung angenommen worden sei.

Aus diesem Grund ist auch die ursprüngliche Strafverfügung rechtskräftig geworden, aus diesem Grund wurde von mir die Wiederaufnahme beantragt.

c) Relevant wird nun für die Frage der Wiederaufnahme sein, wie im Vorfeld behördliche Zustellungen verstanden werden mussten: ich jedenfalls gehe bei der Einsicht in die nun vorliegenden Aktenunterlagen davon aus, dass aus der Strafverfügung noch nicht zweifelsfrei geschlossen werden konnte, mir würde eine doppelte Deliktsverwirklichung zur Last gelegt; mir war klar, dass ein Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen des Lenkens in nicht alkoholisiertem Zustand vorlag, deswegen habe ich fristgerecht keinerlei Rechtsbehelf/Rechtsmittel dagegen erhoben.

Erst allerdings nachdem mir die Aktenabschrift über den Rechtsvertreter zur Kenntnis gelangt war, habe ich gesehen, dass dies zweifach der Fall gewesen sein soll!

Da ich mir völlig sicher bin – was auch durch Zeugen bestätigt werden kann- , dass sich das Fahrzeug nicht beim 2. Vorfall gelenkt habe, ist demnach die Nachschulung sowie die angeordnete begleitende Maßnahme unzulässigerweise, da unberechtigt, verhängt worden. Darin liegt mein rechtliches Interesse."

Abschießend wurde beantragt, der Beschwerde Folge zu geben und den bekämpften Bescheid inhaltlich abzuändern, dass dem Antrag vom 20.03.2017 auf

Wiederaufnahme stattgegeben wird bzw. den Bescheid aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Entscheidungsfällung an die Erstinstanz zurückzuverweisen.

Mit Schreiben vom 21. März 2017 zu Punkt 1 und vom 25. April 2017 zu Punkt 2 legte die belangte Behörde unter Anschluss des jeweiligen Verfahrensaktes die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG).

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 24. Mai 2017:

In dieser mündlichen Verhandlung gab der Beschwerdeführer als Auskunftsperson befragt Folgendes an:
„Ich war am 2.12.2016 mit meinem Fahrzeug unterwegs. In der Folge wurde ich aufgehalten und wurde der Alkoholgehalt meiner Atemluft kontrolliert. Das Ergebnis war positiv. In der Folge wurde mir von den Beamten die Weiterfahrt untersagt und haben mich die Beamten mit nach Steyr genommen. Der Fahrzeugschlüssel, den mir die Beamten am Anhalteort abgenommen, wurde mir in Steyr wiedergegeben.
In Steyr habe ich dann einen Bekannten gefunden, der mich zu meinem Fahrzeug nach Hargelsberg zurückgebracht hat. Dies war mir wichtig, weil im Fahrzeug, das nicht verschlossen war, sich mein Reisepass und eine geringere Menge an Geld befunden hat und auch der Führerschein. Ich habe mich dann in mein Auto gesetzt, welches nicht mit einem Schlüssel zu starten ist, sondern mit einem darin befindlichen Startknopf. Diesen Startknopf habe ich auch betätigt, bin aber keinen Meter weit gefahren. Als ich in meinem Auto gesessen bin, ist dann die Polizei ein zweites Mal gekommen, hat wieder einen Alkotest mit mir gemacht und der hat dann einen geringeren Alkoholgehalt ergeben.

In weiterer Folge habe ich dann die Strafverfügung von der Behörde bekommen und habe die Geldstrafen einbezahlt. Ich war der Meinung, dass mit dem Einzahlen der Geldstrafe die Sache erledigt ist und habe dann völlig überraschend für mich noch ein Schreiben bzw. den Bescheid der Landespolizeidirektion Polizeikommissariat Steyr bekommen.

Es war für mich das erste Mal, dass ich mit dem Gesetz derart in Konflikt gekommen bin und ich wusste nicht wie ich mich verhalten sollte."

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:
Zu 1.: Der Beschwerdeführer wurde mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 30. Dezember 2016, GZ: VStV/916301918761/2016, wegen der unter I.1.

dargestellten Verwaltungsübertretungen mit der Verhängung einer Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) bestraft.

Gegen diese Strafverfügung hat der Beschwerdeführer keinen Einspruch erhoben und ist diese daher in Rechtskraft erwachsen.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 14. Februar 2017, GZ: 00027/N/2017, wurde angeordnet, dass der Beschwerdeführer eine Nachschulung im Rahmen des Vormerksystems gemäß § 4a FSG-Nachschulungsverordnung: alkoholauffällige Kraftfahrzeuglenker binnen 4 Monaten ab Zustellung des Bescheides zu absolvieren hat und der Behörde darüber eine Bestätigung vorzulegen hat.
Gegen diesen Bescheid richtet sich die ggst. Beschwerde.

Zu 2. : Der Beschwerdeführer hat die Strafverfügung am 3. Jänner 2017 persönlich übernommen und die darin verhängten Geldstrafen am 19. Jänner 2017 eingezahlt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich hinsichtlich der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung sowie hinsichtlich der Zustellung der Strafverfügung an den Beschwerdeführer aus dem vorliegenden Verfahrensakt.

Dass die Geldstrafen am 19. Jänner 2017 eingezahlt wurden, ergibt sich aus der telefonischen Rückfrage des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich bei der belangten Behörde. Der Beschwerdeführer konnte dieses Datum nicht mehr bestätigen, hielt es aber für möglich. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer die Geldstrafen eingezahlt hatte, wurde von diesem in der mündlichen Verhandlung zugestanden.

Dass gegen die Strafverfügung kein Einspruch erhoben wurde, ergibt sich zum einen daraus, dass ein solcher nicht aktenkundig ist und zum anderen wird die Rechtskraft der Strafverfügung in der schriftlichen Beschwerde zu Punkt 1 zugestanden.

Zur Frage, wann der Beschwerdeführer Kenntnis vom Wiederaufnahmegrund hatte ist Folgendes festzustellen:
In diesem Zusammenhang bringt der Beschwerdeführer vor, er habe erst nach Erhalt der Aktenabschrift davon Kenntnis erlangt, dass ihm eine doppelte Deliktsverwirklichung zur Last gelegt wird und daher die Antragstellung rechtzeitig erfolgt sei.
Dem ist entgegen zu halten, dass die Strafverfügung vom Beschwerdeführer am 3. Jänner 2017 persönlich übernommen wurde und die Geldstrafen am 19. Jänner 2017 bezahlt worden sind. Weiters hat der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung auf Befragen angegeben, er habe Alkohol konsumiert gehabt und sei mit dem Fahrzeug gefahren, von der Polizei angehalten worden, der Alkotest sei

positiv verlaufen, es wurden ihm die Autoschlüssel abgenommen, er nach Hause gebracht und ihm die Autoschlüssel wieder ausgehändigt, er sei dann mit einem Freund wieder zum Abstellort des Fahrzeuges gefahren, welches dort unversperrt gestanden habe und hätten sich darin sein Pass, sein Führerschein und ein kleiner Geldbetrag befunden, er habe sich dann in der Folge in sein Auto gesetzt und habe er den Startknopf gedrückt, er habe zwar fahren wollen, sei aber nicht gefahren, da er ein zweites Mal von der Polizei beamtshandelt worden sei und der Alkotest wieder positiv verlaufen sei, wenn auch mit einem geringeren Wert.
In der Strafverfügung der belangten Behörde sind die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen in gesonderten Punkten (1 bis 3) angeführt, ebenso wurde für jede Verwaltungsübertretung eine gesonderte Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt.
Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer durchaus klar war, dass er zwei Alkotests positiv absolviert hatte und ihm schon aus diesem Umstand heraus klar war, dass er nicht nur ein Delikt begangen haben kann. In dieser Kenntnis hat der Beschwerdeführer die Strafverfügung erhalten, in der klar und deutlich 3 Verwaltungsübertretungen (2 davon hier gegenständlich) zur Last gelegt werden. Diese Geldstrafen hat der Beschwerdeführer am 19. Jänner 2017 zur Einzahlung gebracht ohne ein Rechtsmittel zu erheben. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer spätestens mit der Einzahlung der Geldstrafe Kenntnis vom Inhalt der Strafverfügung hatte. Sein Vorbringen, ihm sei die Folge der zweimaligen Übertretung, nämlich die Aufforderung sich einer Nachschulung zu unterziehen, nicht klar gewesen, ist glaubhaft, jedoch bei der Beurteilung der Frage der Rechtzeitigkeit des gestellten Antrages auf Wiederaufnahme nicht von Belang. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer spätestens am Tag der Einzahlung Kenntnis vom Wiederaufnahmegrund, der ja nur im ungerechtfertigten Vorwurf einer Verwaltungsübertretung gelegen sein kann, erlangt hat, wenn dem Beschwerdeführer schon zugestanden wird, dass er nach der persönlichen Übernahme der Strafverfügung diese nicht gelesen hat, was im Übrigen kaum nachzuvollziehen ist.

Dass der Antrag auf Wiederaufnahme am 20. April 2017 bei der belangten Behörde eingebracht wurde, ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt der belangten Behörde.

Die in der Beschwerde zu Punkt 2 gestellten Beweisanträge sind abzuweisen, da diese im Zusammenhang mit der Verwaltungsübertretung stehen, für die der Beschwerdeführer bereits rechtskräftig bestraft worden ist und ist die Frage, ob der Beschwerdeführer die Verwaltungsübertretungen, für die er rechtskräftig bestraft worden ist, nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Nach der ständigen Rechtsprechung ist die Kraftfahrbehörde an rechtskräftige Strafverfügungen wie an rechtskräftige Bestrafungen durch ein Straferkenntnis gebunden, weil beiden Erledigungsformen dieselbe Bedeutung zukommt (VwGH 21.2.1990, 90/03/0013; 18.12.1997, 96/11/0038).

Eine Neuaufrollung der Frage, ob der Lenker die in Rede stehende Verwaltungsübertretung begangen hat, kommt im Entziehungsverfahren nach dem FSG somit nicht mehr in Betracht (VwGH 30.6.2998, 98/11/0134, 12.4.1999, 98/11/0255, 11.7.2000, 2000/11/0092).

Der Beschwerdeführer wurde mit rechtskräftiger Strafverfügung zweimal wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 37a iVm § 14 Abs. 8 FSG bestraft. In diesem Zusammenhang hat der Beschwerdeführer einen Antrag auf Wiederaufnahme eingebracht, der von der belangten Behörde abgewiesen wurde.

Gemäß § 69 AVG ist ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens innerhalb zweier Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit jenem Zeitpunkt zu laufen, zu dem der Antragsteller vom Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat.

Wie unter II. festgestellt wurde, hat der Beschwerdeführer spätestens am 19. Jänner 2017 Kenntnis vom Inhalt der Strafverfügung und somit vom Wiederaufnahmegrund gehabt und ist somit der Antrag auf Wiederaufnahme nach Fristablauf und somit verspätet gestellt worden.
Der Spruch des bekämpften Bescheides ist daher insoweit abzuändern, als der dort eingebrachte Antrag nicht ab- sondern aufgrund des verspäteten Einbringens zurückzuweisen gewesen wäre, ansonsten ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Aufgrund der verspäteten Antragstellung auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist die Strafverfügung in Rechtskraft erwachsen.
Im ggst. Verfahren ist daher nur in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung zu prüfen, ob die im bekämpften Bescheid angeordnete Nachschulung zu Recht erfolgt ist.

Gemäß § 30b Abs. 1 Ziffer 1 FSG ist unbeschadet einer etwaigen Entziehung der Lenkberechtigung eine besondere Maßnahme gemäß Abs. 3 anzuordnen, wenn zwei oder mehrere der im § 30a Abs. 2 genannten Delikte in Tateinheit (§ 30a Abs. 3) begangen werden.

Gemäß § 30a Abs. 1 Ziffer 1 FSG sind Übertretungen gemäß § 14 Abs. 8 FSG vorzumerken.

Der Beschwerdeführer hat, wie aus der rechtskräftigen Strafverfügung hervorgeht, am 2. Dezember 2016, einmal um 21:28 Uhr und ein zweites Mal um 22:27 Uhr eine Verwaltungsübertretung gemäß § 14 Abs. 8 FSG begangen und erfolgte somit die Anordnung einer besonderen Maßnahme zu Recht.

Konkret wurde dem Beschwerdeführer gegenüber angeordnet, eine Nachschulung für alkoholauffällige Fahrzeuglenker zu absolvieren.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nachschulungsverordnung ist darauf zu achten, dass die von der Anordnung einer Nachschulung betroffene Person an einem Kurs desjenigen Kurstyps gemäß §§ 2 bis 4 teilnimmt, in dem die Problematik aufgearbeitet wird, die der Grund für die Anordnung der Nachschulung war.
Es ist der belangten Behörde zuzustimmen, wenn sie ausführt, dass für den Beschwerdeführer die angeordnete Nachschulung am besten geeignet ist die Problematik des Lenkens eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, aufzuarbeiten.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Anordnung der Nachschulung durch die belangte Behörde zu Recht erfolgt ist und daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Bindungswirkung an rechtskräftige Strafverfügungen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß